

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe Heide

Auf Grund der §§ 5, 8,9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. 06.2001 (GVBl. LSA S. 190), Zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in seiner Sitzung am 22.01.2024 folgende 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Elbe-Heide beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Heide vom 14.12.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.03.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

In § 3 Abs. 1 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Abteilungen setzen sich aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen.“

2. § 4 Aufnahme in die Feuerwehr

In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und ersetzt durch:

„Der Eintritt erfolgt grundsätzlich als Mitglied der Ortsfeuerwehr des eigenen Wohnortes. Ausnahmen hiervon bedürfen einer gesonderten Genehmigung.“

3. § 6 Gemeindeführer

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Verbandsgemeindeführerleitung setzt sich aus dem Verbandsgemeindeführer, dem stellvertretenden Verbandsgemeindeführer für Aus- und Fortbildung, dem stellvertretenden Verbandsgemeindeführer für vorbeugenden Brandschutz/Einsatzplanung/Einsatzvorbereitung, dem stellvertretenden Verbandsgemeindeführer für Technik, dem stellvertretenden Verbandsgemeindeführer für vorbeugenden Brandschutz sowie für die kommissarische Leitung und Organisation der Ortsfeuerwehren ohne Ortswehrlleitung im Sinne des § 8 und dem Verbandsgemeindejugendwart sowie dem stellvertretenden Verbandsgemeindejugendwart zusammen.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Verbandsgemeindejugendwart und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Heide dem Verbandsgemeindeführer zum Vorschlag empfohlen, von den Jugendwarten der Ortswehren gewählt und durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Vollendet der Verbandsgemeindejugendwart innerhalb dieses Zeitraumes das 67.

Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

4. § 12 Dienst in der freiwilligen Feuerwehr

In § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die weiteren Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können in Dienstanweisungen geregelt werden, die die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erlässt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Zu § 19 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Heide tritt rückwirkend ab dem 05.05.2023 in Kraft.

Rogätz, den 22.01.2024

Crackau
Verbandsgemeindebürgermeister

(Siegel)